

(2) Das ehrenamtliche Reservistenaktiv hat eine beratende Funktion und arbeitet auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreiscommandos.

(3) Die Stärke und Zusammensetzung des ehrenamtlichen Reservistenaktives richtet sich nach der Struktur des Kreises und wird vom Leiter des Wehrkreiscommandos festgelegt.

## §7

#### Spezielle Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten

Die speziellen Formen der Reservistenarbeit außerhalb des Reservistenwehrdienstes sind:

- a) die Konsultation
- b) die Arbeitsberatung
- c) das Reservistenforum
- d) das Reserveoffiziers-Seminar
- e) die Reservistentagung
- f) die Reservistenkonferenz.

## §8

#### Die Konsultation

(1) Die Konsultation dient der Klärung von Fragen der gedienten Reservisten zu militärpolitischen Problemen, Einsichtnahme in Unterlagen, die die sozialistische Wehrerziehung betreffen, Studium von Befehlen, Anordnungen, Dienstvorschriften und Lehrmaterialien unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen. Die Konsultation erfolgt auch zur Klärung persönlicher Fragen durch die Wehrkommandos, die im Reservistenkollektiv nicht beantwortet werden können. Diese bedürfen der Anmeldung beim Leiter des Wehrkreiscommandos oder beim Chef des Wehrbezirkscommandos.

(2) Konsultationen können durchgeführt werden:

- im Reservistenkollektiv
- im Wehrkreiscommando
- im Wehrbezirkscommando.

## §9

#### Die Arbeitsberatung

(1) Die Arbeitsberatung ist mit den Leitern oder Leitungen der Reservistenkollektive und den zentralen Leitungen der Reservistenkollektive in Großbetrieben bzw. der ehrenamtlichen Reservistenaktive durchzuführen. Sie dient dem Ziel des Erfahrungsaustausches, der Auswertung der Arbeit und der Aufgabenstellung.<sup>23</sup>

(2) Die Arbeitsberatung ist innerhalb des Kreises mindestens zweimal im Ausbildungsjahr durchzuführen; innerhalb des Bezirkes kann sie einmal im Jahr stattfinden.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsberatung ist der Leiter des Wehrkreiscommandos bzw. der Chef des Wehrbezirkscommandos verantwortlich.

## §10

#### Das Reservistenforum

(1) Das Reservistenforum dient der Information und Aussprache zu militärpolitischen Fragen sowie der Er-

läuterung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Landesverteidigung und von militärischen Bestimmungen.

(2) Das Reservistenforum kann bei Notwendigkeit vom Leiter des Reservistenkollektivs für den Betrieb oder vom Leiter des Wehrkreiscommandos für den Kreis einberufen werden. Im Kreis ist das Reservistenforum mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Verantwortlich dafür ist der Leiter des Wehrkreiscommandos in enger Zusammenarbeit mit dem Reservistenaktiv.

(3) Außer gedienten Reservisten können zum Reservistenforum eingeladen werden:

- a) Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes bzw. des Kreises
- b) Angehörige der Sowjetarmee
- c) Angehörige des aktiven Wehrdienstes der Nationalen Volksarmee.

## §11

#### Das Reserveoffiziers-Seminar

(1) Das Reserveoffiziers-Seminar dient der speziellen militärpolitischen Information und Weiterbildung der Offiziere der Reserve.

(2) Das Reserveoffiziers-Seminar kann nach Notwendigkeit vom Leiter des Reservistenkollektivs für den Betrieb oder vom Leiter des Wehrkreiscommandos für den Kreis einberufen werden. Im Kreis ist anzustreben, das Reserveoffiziers-Seminar zweimal im Ausbildungsjahr durchzuführen.

(3) Zum Reserveoffiziers-Seminar können außerdem eingeladen werden:

- a) Offiziere des aktiven Wehrdienstes
- b) Offiziere der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Reserveoffiziers-Seminar kann mit der Teilnahme an Übungen bzw. Lehrvorführungen sowie mit der Besichtigung und dem Üben mit der Technik der Nationalen Volksarmee verbunden werden.

## §12

#### Die Reservistentagung

(1) Die Reservistentagung dient der Festigung der Verbindung der Nationalen Volksarmee mit den Offizieren der Reserve ab Dienststellung eines Regimentscommandeurs bzw. Gleichgestellten.

(2) Die Reservistentagung ist im Bereich des Commandos eines Teiles der Nationalen Volksarmee, eines Militärbezirkes oder der Grenztruppen alle 2 Jahre einmal durchzuführen. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung ist der Chef des Teiles der Nationalen Volksarmee, des Militärbezirkes oder der Grenztruppen. Die Einladung der Teilnehmer erfolgt über die Chefs der Wehrbezirkscommandos.

(3) Unabhängig von der Teilnahme an Reservistentagungen können die im Abs. 1 genannten Offiziere als Gäste zu Truppenübungen, Lehrvorführungen und Vorträgen für leitende Kader der Nationalen Volksarmee eingeladen werden.